

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 23. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) ¹Die Technische Universität München (TUM) regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der Doktorgrad wird in den Schools bzw. im TUM Campus Straubing („promotionsführende Einrichtungen“) erlangt und von der Universität verliehen. ³Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist diejenige Einrichtung, in der das Thema der Dissertation durch eine oder einen gemäß § 10 Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigten der TUM vertreten ist. ⁴Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist die zuständige promotionsführende Einrichtung verantwortlich.
- (2) ¹Die Promotionsliste der TUM ist die Zusammenfassung der einzelnen Promotionslisten aller promotionsführenden Einrichtungen. ²Die Leiterin oder der Leiter jeder promotionsführenden Einrichtung ist für die Führung der Liste in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. ³Die TUM Graduate School führt die einzelnen Listen zusammen.
- (3) An der TUM werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:
 1. In der School of Computation, Information and Technology:
 - a) Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 2. In der School of Engineering and Design:
 - a) Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - c) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 3. In der School of Life Sciences:
 - a) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) und Doktorin oder Doktor der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv.)
 - c) Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 4. In der School of Management:
 - a) Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Volkswirtschaftslehre (Dr. oec. publ.)
 - c) Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - d) Doktorin oder Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

5. In der School of Medicine and Health:
 - a) Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktorin oder Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktorin oder Doktor der Medizinischen Wissenschaft (Dr. med. sci.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - c) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
6. In der School of Natural Sciences:
 - a) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
7. In der School of Social Sciences and Technology:
 - a) Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Volkswirtschaftslehre (Dr. oec. publ.)
 - c) Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - d) Doktorin oder Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
 - e) Doktorin oder Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
 - f) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
8. Am Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUM CS):
 - a) Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - c) Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

- (4) ¹Jede promotionsführende Einrichtung verabschiedet im Benehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. ²Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und zu dessen Festlegung nach § 9 Abs. 1.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 besitzt,
 2. das an der promotionsführenden Einrichtung der TUM vorgegebene Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School gemäß § 8 Satz 3 Nr. 1 absolviert hat,
 3. durch eine von ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 4. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 15 Abs. 1,
 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d. h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin oder den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der TUM oder an einer anderen Universität endgültig gescheitert ist.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zulassung aufgrund eines inländischen, universitären Hochschulabschlusses oder eines Masterabschlusses einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer HAW abgelegt hat. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde; im Fall einer juristischen Staatsprüfung liegt eine überdurchschnittliche Leistung ab einer Gesamtnote von 9,0 Punkten (vollbefriedigend) vor. ³Anderenfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z. B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter der promotionsführenden Einrichtung. ⁴Der Erwerb der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. med. sci. setzt zwingend einen erfolgreichen Abschluss der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Prüfung voraus. ⁵Für den Erwerb des Grades „Dr. med. sci.“ muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem von der School of Medicine and Health angebotenen Promotionsprogramm nachgewiesen werden.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zulassung aufgrund eines sonstigen inländischen Hochschulabschlusses

- (1) Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen einer Universität können unter folgenden Voraussetzungen an der TUM promovieren, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:
1. exzellenter universitärer Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang; ein exzellenter Bachelorabschluss ist gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den 5 % der Besten ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört.
 2. ¹Aufnahme in einen strukturierten Promotionsstudiengang an der TUM. ²Der Promotionsstudiengang ist so strukturiert, dass er die Vergabe des Mastergrades in einem parallelen Masterstudiengang einschließt. ³Mit Abschluss des Promotionsstudiengangs müssen unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorabschlusses und des parallelen Masterstudiengangs mindestens 300 Credits erworben sein. ⁴Näheres ist in der Satzung für den Promotionsstudiengang zu regeln.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer HAW können an der TUM promovieren, wenn ein hervorragender Diplomabschluss in einem Studium nachgewiesen ist, das an der TUM als vergleichbarer, universitärer Masterstudiengang angeboten wird. ²Ein hervorragender Abschluss liegt in der Regel vor, wenn die Absolventin oder der Absolvent in dem Prüfungstermin ihres bzw. seines Jahrgangs zu den besten 10 % aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zählt, wofür ein schriftlicher Nachweis bzw. ein verifiziertes elektronisches Dokument zu erbringen ist.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 3 Satz 1 genannten universitären Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Leiterin oder der Leiter der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen promotionsführenden Einrichtung. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit die Leiterin oder der Leiter der zuständigen promotionsführenden Einrichtung nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung ist zu begründen.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen promotionsführenden Einrichtung entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 3 Satz 3 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Ärztliche Prüfung an einer ausländischen Hochschule abgelegt und wird die Gleichwertigkeit der Prüfung nicht festgestellt, so kann die Leiterin oder der Leiter der zuständigen promotionsführenden Einrichtung die Bewerberin oder den Bewerber auf ihren bzw. seinen Antrag hin zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung vor einem von der Leiterin oder dem Leiter der promotionsführenden Einrichtung einzusetzenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss zulassen. ²Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachweist, die der Ausbildung im praktischen Jahr entsprechen. ³Diese Ergänzungsprüfung muss alle Fächer der Ärztlichen Prüfung und zusätzlich die Fächer Anatomie, Physiologie und Biochemie umfassen. ⁴Bei der Prüfung muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer zur Protokollführung anwesend sein. ⁵Im Übrigen gilt für die mündliche Prüfung § 15 Abs. 1 Satz 3 und 6, Abs. 2, 7 und 8 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend. ⁶Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ⁷Die Wiederholung der Prüfung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Leiterin oder dem Leiter der promotionsführenden Einrichtung beantragt werden.
- (4) Für die Zulassung aufgrund eines an einer ausländischen Fachhochschule (z. B. Polytechnical School, University of Applied Sciences) erworbenen Masterstudienabschlusses gelten Abs. 1 bis 3 und für einen an dieser Hochschule erworbenen Diplomabschluss gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Eintragung in die Promotionsliste und Mitgliedschaft in der
TUM Graduate School**

- (1) ¹Die Eintragung in die Promotionsliste ist bei der promotionsführenden Einrichtung über das DocGS-Portal mit verifizierter TUM-Kennung bzw. schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
 2. ein Dissertationsthema, das durch eine oder einen gemäß § 10 Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigten der TUM vergeben wurde (die oder der Betreuende), vorliegt;
 3. die Zuständigkeit einer promotionsführenden Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 festgestellt wurde und
 4. ein Antrag auf Aufnahme in ein Graduiertenzentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der oder dem Betreuenden und dem gewählten Graduiertenzentrum geschlossen wurde, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde.
- ³Über die Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.
- (2) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums und damit der TUM Graduate School. ²Soweit die oder der Promovierende ein Graduiertenzentrum wählt, welches nicht ihrer bzw. seiner promotionsführenden Einrichtung angehört, ist hierfür die Zustimmung des aufnehmenden Graduiertenzentrums sowie der promotionsführenden Einrichtung einzuholen, die nur aus fachlichen Gründen verweigert werden kann. ³Dasselbe gilt im Falle eines Antrags auf nachträglichen Wechsel. ⁴Über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm erhält die oder der Promovierende ein Zertifikat. ⁵Mit Ende der Mitgliedschaft in der TUM Graduate School erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste; näheres regelt das Statut der TUM Graduate School.
- (3) ¹Für den Fall, dass die oder der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie oder er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die oder der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der oder des Betreuenden sowie der oder des Promovierenden durch die Leiterin oder den Leiter der promotionsführenden Einrichtung festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵In diesem Fall hat die promotionsführende Einrichtung ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis zu ermöglichen, es sei denn, die oder der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. ⁶Dies wird durch die promotionsführende Einrichtung beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten mitgeteilt.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation). ²Die promotionsführenden Einrichtungen können durch Beschluss eine Kombination einer Dissertationsschrift mit einem anderen Medium (Mediendissertation) als weitere Form der Dissertation zulassen.
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der oder des Promovierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen, und sie muss einen eigenen, neuen, weiterführenden und in sich zusammenhängenden wissenschaftlichen Beitrag leisten.
- (3) ¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschieden die promotionsführenden Einrichtungen Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen und Mitautoren vorliegen. ³Im Rahmen ihrer Richtlinien stellen die promotionsführenden Einrichtungen sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens zwei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die Promovierende oder den Promovierenden erstellt (full paper, grundsätzlich auf Englisch in einem international verbreiteten Publikationsorgan, peer reviewed) worden sind. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (4) ¹Bei einer Mediendissertation besteht die Dissertation aus einer Kombination einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mit einem anderen Medium, insbesondere einer dauerhaft dokumentierten gestalterischen Leistung (Mediendissertation). ²Ist ein Beschluss gemäß Abs. 1 Satz 2 erfolgt, so verabschiedet auf Vorschlag der promotionsführenden Einrichtung das Hochschulpräsidium hierzu Richtlinien, die den Umfang und die Gewichtung der schriftlichen Arbeit sowie Art, Anforderungen und Gewichtung der gestalterischen Leistung festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsam erstellten gestalterischen Leistungen der individuelle Beitrag der oder des Promovierenden deutlich wird. ³Im Rahmen der Richtlinien wird sichergestellt, dass die gestalterische Leistung zitierfähig und federführend durch die Promovierende oder den Promovierenden erstellt worden ist.
- (5) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der promotionsführenden Einrichtung und der oder des Erstprüfenden in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung der wesentlichen bewertungsrelevanten Ergebnisse in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

- (6) ¹Die Dissertation muss selbstständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (7) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist über das DocGS-Portal in Verbindung mit verifizierter TUM-Kennung bzw. schriftlich über das Promotionsbüro der TUM bei der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 zuständigen promotionsführenden Einrichtung zu beantragen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ¹Eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School. ²Die Promovierenden erbringen dafür Nachweise, dass folgende Qualifizierungselemente absolviert wurden:
 - a) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
 - b) die Teilnahme am Auftaktseminar,
 - c) die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
 - d) die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
 - e) ein stattgefundenes Feedbackgespräch über das Promotionsprojekt,
 - f) eine stattgefundenene Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

³Näheres zu diesen Qualifizierungselementen regelt § 16 des Statuts der TUM Graduate School. ⁴Darüber hinaus erbringt jede oder jeder Promovierende den Nachweis über die Teilnahme an den verpflichtenden Qualifizierungselementen des jeweiligen Graduiertenzentrums, die in den entsprechenden Ordnungen geregelt sind. ⁵Die Integrative Research Institutes können den Promovierenden fachspezifische, integrative Fortbildungsprogramme anbieten, die zur Erfüllung des Qualifizierungsprogramms der TUM Graduate School bei den jeweiligen Graduiertenzentren eingebracht werden können. ⁶In besonderen Fällen kann auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden über die Leiterin oder den Leiter der promotionsführenden Einrichtung an den Graduate Dean von der Erbringung der zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden.

2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 4;
3. eine etwa 500 Zeichen umfassende Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels vorliegen, soweit die Dissertation nicht in englischer Sprache abgefasst wurde;
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Anlage 2;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 7;

6. ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt.“
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Das Promotionsbüro der TUM prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 8 entspricht. ²In diesem Fall leitet es den Antrag an die Leiterin oder den Leiter (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3) der von der oder dem Promovierenden genannten promotionsführenden Einrichtung weiter. ³Die Leiterin oder der Leiter entscheidet, ob die promotionsführende Einrichtung für das Promotionsverfahren zuständig ist und welcher Doktorgrad gemäß § 1 in Betracht kommt. ⁴Wird die eigene promotionsführende Einrichtung für nicht zuständig erachtet, so leitet sie oder er den Antrag mit Begründung und gegebenenfalls mit Hinweis auf eine für zuständig gehaltene promotionsführende Einrichtung an das Promotionsbüro zurück. ⁵Dieses leitet den Antrag an die vorgeschlagene promotionsführende Einrichtung weiter.
- (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 2 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
oder
 2. die in § 8 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind
oder
 3. keine promotionsführende Einrichtung der TUM für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.
- ²Eine begründete Ablehnung ist der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die Leiterin oder der Leiter der promotionsführenden Einrichtung schnellstmöglich die Entscheidungen nach § 10 herbei. ²Sobald die Zuständigkeit bejaht wird, wirkt sie oder er darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Die promotionsführende Einrichtung bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei bis drei Prüfenden, wobei die bzw. der dritte Prüfende auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann. ²Die Kommissionsmitglieder (Prüfungsberechtigte) müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung¹

¹) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.

(BayHSchPG), entpflichtete Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, TUM Distinguished Affiliated Professors oder Mitglieder (Fellows) des TUM Institute for Advanced Study (IAS) sein.³Darüber hinaus wird TUM Junior Fellows² für von ihnen betreute Promovierende die Prüfungsberechtigung gewährt.⁴Die oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfende oder Prüfender sein.⁵Die oder der Vorsitzende und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG der promotionsführenden Einrichtung sein.⁶In begründeten Ausnahmefällen ist es ausreichend, dass nur ein Mitglied der Prüfungskommission Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG der promotionsführenden Einrichtung ist.⁷Die promotionsführende Einrichtung wird grundsätzlich auch durch eine oder einen mit einer anderen promotionsführenden Einrichtung der TUM oder einer externen Partnerinstitution gemeinsam berufene Hochschullehrerin bzw. berufenen Hochschullehrer angemessen vertreten.

- (2) ¹Mit der Bestellung zur bzw. zum Prüfenden gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt. ²Scheidet eine Betreuende oder ein Betreuender, die bzw. der zum Zeitpunkt des Eintrags auf die Promotionsliste prüfungsberechtigt gemäß Abs. 1 war, vor Bestellung der Prüfungskommission aus, so kann diese bzw. dieser für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der oder des Betreuenden für laufende Promotionsverfahren als interne Prüfende oder interner Prüfender in die Prüfungskommission bestellt werden. ³Auf Antrag der oder des Betreuenden kann diese Frist von der promotionsführenden Einrichtung verlängert werden.
- (3) Hat eine oder ein gemäß Abs. 1 Prüfungsberechtigte bzw. Prüfungsberechtigter die Dissertation angeregt und in wesentlichen Teilen betreut, so soll diese oder dieser auf deren bzw. dessen Wunsch zur ersten bzw. zum ersten Prüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß Abs. 1 kann auch einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. ²Im Fall einer Prüfungskommission bestehend aus drei Prüfenden können zwei Prüfende einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. ³Abweichend von Satz 1 ist bei kooperativen Promotionen mit einer HAW eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der HAW als Prüfende oder Prüfender zu bestellen, falls diese oder dieser an der Betreuung der Dissertation wesentlich beteiligt war.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist es zulässig, dass die oder der zweite Prüfende nur Gutachterin oder Gutachter ist. ²Bei der mündlichen Prüfung muss in diesem Fall auf Beschluss der promotionsführenden Einrichtung eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter als mündlich Prüfende oder Prüfender mitwirken, die oder der gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigt ist. ³Wurde eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

²) TUM Junior Fellows leiten selbstständig drittmittelfinanzierte Nachwuchsforschergruppen und haben deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt (siehe fortlaufende Beschlüsse des Hochschulpräsidiums, zuletzt Nr. 23/07/07 vom 14.02.2023).

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Leiterin oder der Leiter der promotionsführenden Einrichtung übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüfenden weiter.
- (2) ¹Die Prüfenden beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 7 Abs. 2. ²Die Gutachten sind der oder dem Vorsitzenden in einer der oder dem Prüfenden eindeutig zuzuordnenden Form zu übermitteln. ³Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate). ⁴Die Bewertung der Dissertation kann wie folgt stattfinden:
 „Bestanden“ oder
 „Nicht bestanden“;
 besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistungen erhalten zusätzlich das Prädikat „magna cum laude“; die im internationalen Vergleich herausragenden wissenschaftlichen Leistungen erhalten zusätzlich das Prädikat „summa cum laude“.
- (3) Liegt das erste Gutachten der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Lautet eine der Bewertungen „Nicht bestanden“, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf die promotionsführende Einrichtung bzw. die oder der Prüfende spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Ist die Dissertation von allen Prüfenden bzw. Gutachterinnen und Gutachtern mit „Bestanden“ beurteilt, so stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation zusammen mit den Gutachten einem Umlaufgremium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird. ²Umlaufberechtigt sind sämtliche hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, TUM Junior Fellows und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der zuständigen promotionsführenden Einrichtung. ³Das jeweilige School Council bzw. der Institutsrat richtet für verschiedene Fachgebiete verschiedene mindestens 20 Personen umfassende Umlaufgremien ein. ⁴Jedes Mitglied aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis der promotionsführenden Einrichtung ist mindestens einem fachlich einschlägigen Umlaufgremium zuzuordnen, das dem Fachgebiet seiner

Lehrbefugnis sowie deren disziplinärer Verknüpfung entspricht. ⁵Um die Mindestanzahl nach Satz 3 zu erreichen, können auch Mitglieder anderer promotionsführender Einrichtungen der TUM oder anderer inländischer Universitäten bestellt werden; hierzu sind gegebenenfalls Kooperationsvereinbarungen zu schließen. ⁶Die Stellungnahme erfolgt „für Annahme“ oder unter Angabe von Gründen „gegen Annahme“ innerhalb einer von der Leiterin oder dem Leiter der promotionsführenden Einrichtung festzulegenden Frist von längstens vier Wochen.“

13. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn im Umlauf gemäß § 12 die erforderliche Anzahl von Stellungnahmen „für Annahme“ vorliegt. ²Die erforderliche Anzahl beträgt bei Umlaufgremien mit mindestens 20 und weniger als 40 Personen im Sinne von § 12 Satz 2 mindestens 15 und im Übrigen mindestens 20 der erforderlichen Stellungnahmen „für Annahme“. ³Wird mindestens eine Stellungnahme „gegen Annahme“ oder werden zu wenige Stellungnahmen „für Annahme“ abgegeben, so entscheidet das Executive Board der School bzw. die Rektorin oder der Rektor des TUM Campus Straubing nach Anhörung der Prüfenden bzw. der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Prüfungsberechtigten, die „gegen Annahme“ votiert haben, endgültig über die Annahme der Arbeit.“

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 angenommen, so wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung anberaumt und geleitet. ²Ist die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt, so setzt die Zulassung zur mündlichen Prüfung die Vorlage des Erwerbs eines überdurchschnittlichen Mastergrades gemäß § 3 voraus.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Promovierende oder den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung kann auch durch Mitteilung auf der Homepage, im Intranet oder durch elektronische Mitteilung erfolgen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen, unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin auf der Homepage bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Benehmen mit der oder dem Promovierenden.
- (4) ¹Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der oder dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer oder eines Beteiligten oder mehrerer Beteiligter per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die von der TUM hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der oder dem

Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. ⁴Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme. ⁵Andernfalls setzt sie bzw. er die Prüfung ab und beraumt einen neuen Termin an. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.“

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung

- (1) ¹Die oder der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. ²Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Die oder der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Bewertungen werden nur von den Prüfenden abgegeben. ⁴Die oder der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüfenden an der Prüfungszeit.
- (3) Die Prüfenden übermitteln ihre schriftlich niedergelegte Bewertung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in einer der oder dem Prüfenden eindeutig zuzuordnenden Form; die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4.
- (4) ¹Erfolgt eine Bewertung mit „Nicht bestanden“ oder erscheint die oder der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 16 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.“

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob eines der Prädikate gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 zuerkannt wird. ²Die oder der Vorsitzende trägt das festgestellte Gesamtergebnis auf einem Prüfungsbogen ein. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die oder der Promovierende noch vorzunehmen hat. ⁴Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (maximal drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁵Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der oder dem Vorsitzenden. ⁶Sie oder er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und die Gesamtnote im Anschluss an die Prüfung der oder dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.“

17. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gesamtbewertung für die Promotion ergibt sich aus den von den Prüfenden für die Dissertation und für die mündliche Prüfung erteilten Bewertungen. ²Das Gesamtergebnis der Promotion lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. ³Das Prädikat „magna cum laude“ setzt eine besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistung voraus und kann nur bei entsprechender Beurteilung der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung durch alle Prüfenden mit „magna cum laude“ oder besser vergeben werden. ⁴Das Prädikat „summa cum laude“ setzt eine im internationalen Vergleich herausragende wissenschaftliche Leistung voraus und kann nur bei übereinstimmender entsprechender Beurteilung der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung vergeben werden.“

18. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

- (1) Ist die Dissertation an der TUM erstmalig gemäß § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die oder der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 11 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über das Promotionsbüro einreichen.
- (2) ¹Reicht die oder der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²In diesem Fall erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. ⁴Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes sowie Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Lautet eine der gemäß § 11 Abs. 2 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation erfolgte Bewertung „Nicht bestanden“ oder wird die Arbeit gemäß § 13 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die oder der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der TUM eingereichte Dissertation von allen Prüfenden mit „Bestanden“ bewertet worden, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht die oder der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen mündlichen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.“

19. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.“

20. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die oder der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Die oder der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Universitätsbibliothek der TUM eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der TUM entsprechen; die oder der Promovierende überträgt der Universitätsbibliothek der TUM, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die oder der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; oder
2. beim Promotionsbüro fünf Exemplare in Papierform (DIN A4 oder DIN A5 gebunden) mit ISBN.

⁴Die Promovierenden haben der TUM das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 1 enthalten. ⁶Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen (Sperrfrist). ⁷Diese Frist kann auf Antrag, insbesondere aus Datenschutzgründen, von der Leiterin oder dem Leiter der promotionsführenden Einrichtung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.“

21. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die oder der Promovierende einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, der alternativ in der deutschen oder ausländischen Bezeichnung geführt werden darf.“

22. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält die oder der Promovierende vom Promotionsbüro der TUM eine vorläufige Urkunde, sofern die erforderlichen Exemplare nach § 21 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die oder der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Die oder der Promovierende erhält ferner eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel der TUM versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 17 Abs. 1 trägt sowie im Fall eines Prädikats den Zusatz „magna cum laude“ bzw. „summa cum laude“. ²Zusätzlich kann ein besonderer Kontext, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wurde (beispielsweise ein Integrative Research Institute oder eine kooperative Promotion mit einer Hochschule), auf der Urkunde vermerkt werden. ³Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch die zuständige promotionsführende Einrichtung festgelegt. ⁴Eine Schmuckurkunde ist gegen Kostenberechnung erhältlich.“

23. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

- (1) An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische, medizinische oder künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses an der TUM tätig sind, kann als seltene Auszeichnung Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors Ehren halber verliehen werden (Dr.-Ing. h.c., Dr. rer.nat. h.c., Dr. rer.pol. h.c., Dr. oec.publ. h.c., Dr. phil. h.c., Dr. med. h.c., Dr. med.dent. h.c., Dr. med.sci. h.c., Dr. agr. h.c., Dr. rer.silv. h.c., Dr. rer.soc. h.c.).
- (2) ¹Eine Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag durch mindestens ein Drittel der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zuständigen promotionsführenden Einrichtung voraus. ²Die promotionsführende Einrichtung kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht gemäß § 1 Abs. 3 hat. ³In der Begründung des Antrags sind die wissenschaftlichen, technischen, medizinischen oder künstlerischen Leistungen, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen. ⁴Dabei ist auszuführen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt. ⁵Soweit über die Leistungen Belege vorhanden sind, sind diese anzugeben. ⁶Eine Ehrenpromotion aufgrund anderer als wissenschaftlicher Verdienste (z. B. mäzenatisches Wirken) ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die promotionsführende Einrichtung setzt eine aus mindestens drei fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehende Kommission ein und bestellt eine oder einen von ihnen, die oder der der TUM angehören muss, zur bzw. zum Vorsitzenden. ²Die Kommission nimmt zur Frage des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher, technischer, medizinischer oder künstlerischer Leistungen Stellung und holt zu diesem Zweck erforderlichenfalls Gutachten ein.

- (4) ¹Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nach Abs. 1 nicht vorliegen, wird der Antrag nicht weiterverfolgt. ²Ein nochmaliger Antrag ist an der TUM nicht mehr möglich. ³Befürwortet die Kommission den Antrag, macht die Leiterin oder der Leiter der promotionsführenden Einrichtung vor der Beschlussfassung des School Council bzw. Institutsrats dessen Mitgliedern den Antrag und den vollständigen Bericht der Kommission zugänglich.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm das School Council oder der Institutsrat, die Mehrheit der Professorinnen und Professoren im School Council oder Institutsrat, die Leiterin oder der Leiter der promotionsführenden Einrichtung und die Präsidentin bzw. der Präsident zustimmen; andernfalls ist der Antrag abgelehnt und kann an der TUM dann nicht mehr wiederholt werden.“

24. § 26 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen School von der Präsidentin oder dem Präsidenten in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).“

25. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der oder des Promovierenden erteilt wurde oder dass die oder der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der promotionsführenden Einrichtung für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Über diese Entscheidung erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.“

26. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. ²Dasselbe gilt für den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors Ehren halber. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.“

27. Anlage 1 Titelblatt der Dissertation wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1 Titelblatt der Dissertation ersetzt.

28. Anlage 2 Eidesstattliche Erklärung wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2 Eidesstattliche Erklärung ersetzt.

29. Anlage 3 Musterbetreuungsvereinbarung wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 3 Musterbetreuungsvereinbarung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.



Anlage 1

Technische Universität München
<TUM School of/TUM Campus Straubing>*

<Titel der Dissertation>

Vorname(n) Name

Vollständiger Abdruck der von der/dem <TUM School of/ TUM Campus Straubing> * der
Technischen Universität München zur Erlangung einer/eines
Doktorin/Doktors der (Dr.)
genehmigten Dissertation.

Vorsitz:.....

Prüfende der Dissertation:

- 1.
- 2.
- 3.

Die Dissertation wurde ambei der Technischen Universität München eingereicht
und durch die/den <TUM School/TUM Campus Straubing>* am.....angenommen.

* Bitte wählen Sie hier das jeweils für Sie Zutreffende aus und lassen Sie dann <> weg.

Anlage 2

Eidesstattliche Erklärung

Ich _____ (Vor- und Nachname) erkläre an Eides statt, dass ich die bei der promotionsführenden Einrichtung

der TUM zur Promotionsprüfung vorgelegte Arbeit mit dem Titel:

unter der Anleitung und Betreuung durch: _____

ohne sonstige Hilfe erstellt und bei der Abfassung nur die gemäß § 7 Abs. 6 und 7 angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ich habe keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuende für die Anfertigung von Dissertationen sucht, oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.

Teile der Dissertation wurden in _____ veröffentlicht.

Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.

Ich habe bereits am _____ bei der promotionsführenden Einrichtung _____ der Hochschule _____ unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema

die Zulassung zur Promotion beantragt mit dem Ergebnis:

Ich habe keine Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Bezug auf wissenschaftsbezogene Straftaten gegen mich oder eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug.

Die öffentlich zugängliche Promotionsordnung sowie die Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP) sind mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 27 PromO (Nichtigkeit der Promotion) und § 28 PromO (Entzug des Doktorgrades) zur Kenntnis genommen. Ich bin mir der Konsequenzen einer falschen Eidesstattlichen Erklärung bewusst.

Mit der Aufnahme meiner personenbezogenen Daten in die Alumni-Datei bei der TUM bin ich

einverstanden, nicht einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung im Rahmen eines Promotionsvorhabens an der Technischen Universität München <*Name des Graduiertenzentrums*>

1. Präambel

Die Technische Universität München (TUM) legt besonderen Wert auf die Qualifizierung, Unterstützung und Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Rolle der Betreuenden sowie ein gutes und aktives Verhältnis von Betreuenden und Promovierenden stellen dabei wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Promotion dar. In diesem Sinne verständigen sich jede oder jeder Betreuende und jede oder jeder Promovierende im gegenseitigen Einvernehmen auf die Rahmenbedingungen des individuellen Promotionsvorhabens und des Betreuungsverhältnisses in der Betreuungsvereinbarung. Die inhaltliche Abstimmung zwischen der oder dem Betreuenden und der oder dem Promovierenden, die in dieser Betreuungsvereinbarung dokumentiert ist, soll als Grundlage für eine vertrauensvolle, konstruktive und transparente Zusammenarbeit auf höchstem wissenschaftlichen Niveau dienen, den Ablauf der Promotionsphase möglichst planbar machen sowie zu einem erfolgreichen Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beitragen.

Diese Vereinbarung kommt auf Basis des derzeitigen Planungshorizonts zustande. Sie kann und soll hinsichtlich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Meilensteine im Einvernehmen zwischen der oder dem Betreuenden und der oder dem Promovierenden im Sinne eines lebendigen Dokuments **jederzeit fortgeschrieben** werden.

Diese Betreuungsvereinbarung regelt das Betreuungsverhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden im Hinblick auf die Promotion. Sie regelt keine personal- oder arbeitsrechtlichen Aspekte aus einem etwaigen Arbeitsverhältnis zwischen den die Betreuungsvereinbarung schließenden Personen und begründet keine einklagbaren Rechtspositionen.

2. Beteiligte

Diese Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:

_____ [der oder dem Promovierenden]
und

_____ [der oder dem Betreuenden]²
und ggf.³

_____ [der oder dem Zweitbetreuenden]

Mentorin oder Mentor⁴ des Promotionsvorhabens ist: _____

ggf. weitere Mentorinnen oder Mentoren: _____

3. Mitgliedschaftsantrag und angestrebter Doktorgrad

Mit dieser Betreuungsvereinbarung beantragt die oder der Promovierende die Mitgliedschaft im <Name des GZ> und damit in der TUM Graduate School (TUM-GS).

Es wird eine Promotion zum _____ <Doktorgrad> an der promotionsführenden Einrichtung _____ angestrebt.

4. Inhalt und Zeitplan des Promotionsvorhabens

Die oder der Promovierende erstellt eine Arbeit zu folgendem **Promotionsthema**:

Arbeitsgrundlage für das Promotionsprojekt ist ein Exposé inklusive Arbeits- und Zeitplan.

- Ein **Exposé** vom _____ (Datum) ist in DocGS hochzuladen.
- Ein **Exposé** liegt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Promotionsliste noch nicht vor, wird aber **innerhalb von 6 Monaten** nach Inkrafttreten der Betreuungsvereinbarung erstellt und nach Absprache mit der oder dem Betreuenden in DocGS hochgeladen.

Das Promotionsvorhaben beginnt/begann am _____ und soll innerhalb von _____ Jahren abgeschlossen werden. Der Arbeitsplan soll in regelmäßigen Abständen mit der oder dem Betreuenden besprochen und an die Entwicklungen angepasst werden. Es werden regelmäßige Gespräche zum Fortgang der Promotion im Abstand von _____ Monaten vereinbart.

² Bei einem Wechsel der oder des Betreuenden ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

³ Bei **Promotionen in Kooperation** mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie mit internationalen Partneruniversitäten muss die oder der Zweitbetreuende von der kooperierenden Institution einbezogen und in der Betreuungsvereinbarung aufgeführt werden.

⁴ Mindestens eine Mentorin oder ein Mentor ist in jedem Promotionsvorhaben zu benennen. Mentorinnen oder Mentoren können fachliche aber auch überfachliche Beratung bieten oder zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden. Mentorinnen oder Mentoren können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben. Sie sollten nach Möglichkeit unabhängige Personen sein, die nicht dem Lehrstuhl bzw. der Professur der oder des Betreuenden angehören.

5. Elemente des Promotionsvorhabens

5.1. Nach erfolgreicher formaler Prüfung des Antrags auf Eintragung in die Promotionsliste wird die oder der Promovierende vorläufiges Mitglied in der TUM-GS. Eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft sowie die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM-GS sind gemäß § 8 der Promotionsordnung Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

5.2. Die vorliegende Betreuungsvereinbarung spezifiziert das angestrebte individuelle Qualifizierungsprogramm für die Promovierende oder den Promovierenden. Es dient der Orientierung und kann jederzeit angepasst werden, muss jedoch den Anforderungen des in § 16 Statut der TUM-GS und der Ordnung des Graduiertenzentrums geforderten Qualifizierungsprogramms entsprechen.

5.3. Folgende **verpflichtende** Qualifizierungselemente werden vereinbart:

a. Teilnahme an einem **Auftaktseminar** der TUM-GS innerhalb des ersten halben Jahres.

b. Einbindung in das **akademische Umfeld der TUM** wird durch

Präsenzzeit an der TUM oder an folgender Partnerinstitution⁵:

Lehre an der TUM (z. B. Vorlesungen, Übungen, Betreuung von Praktika/Abschlussarbeiten)

die inhaltliche Mitarbeit in folgender Forschungsgruppe an der TUM:

gewährleistet. Falls die Einbindung durch Lehre oder die Mitarbeit in einer Forschungsgruppe erfolgt, sind folgende konkrete Aktivitäten geplant:

Aktivität	Dauer

c. **Fachspezifische Veranstaltungen** (Seminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen etc. am Graduiertenzentrum/Lehrstuhl) im Äquivalent von insgesamt mindestens 6 SWS (verteilt über die Gesamtdauer des Promotionsprojekts). Geplant sind:

Veranstaltung	Veranstaltungsart	Umfang

⁵ Partnerinstitutionen sind vom Graduiertenzentrum anerkannte öffentliche, akademische Forschungseinrichtungen.

- d. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird von Promovierenden und Betreuenden nach § 15 Abs. 7 des Statuts der TUM-GS ein **Feedbackgespräch** zum Promotionsprojekt durchgeführt, in welchem der Fortgang des Promotionsvorhabens und des Qualifizierungsprogramms erörtert sowie das weitere Vorgehen besprochen werden. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und diese Betreuungsvereinbarung wird entsprechend angepasst.

<ggf. Regelungen zu weiteren Teilnehmenden zusätzlich zu Promovierenden und Betreuenden>

- e. Die oder der Promovierende stellt ihre bzw. seine Forschungsergebnisse zur **Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit** durch mindestens eine **angenommene Veröffentlichung** in einer begutachteten internationalen Zeitschrift oder in den Proceedings einer internationalen Tagung mit Peer Review-Verfahren. Geplant ist/sind:

-
- f. <Ggf. spezifische bzw. zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der verpflichtenden fachspezifischen Qualifizierung, die in der Ordnung des jeweiligen Graduiertenzentrums definiert sind.>

5.4. Darüber hinaus wird die Teilnahme an folgenden **fakultativen Qualifizierungselementen** angestrebt:

- a. **Überfachliche Seminare** aus dem Veranstaltungsangebot der TUM-GS oder anderer TUM-Weiterbildungseinrichtungen. Die TUM-GS empfiehlt die Teilnahme an mindestens drei Kursen. Geplant sind:

Veranstaltung	Veranstaltungsart	Umfang

- b. **Internationale Einbindung** des Promotionsvorhabens (z. B. Auslandsaufenthalt, Konferenzbesuch oder Einbindung internationaler Gäste in das Promotionsvorhaben). Die TUM-GS empfiehlt einen internationalen Forschungsaufenthalt von mindestens vier Wochen und unterstützt diesen finanziell im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel. Geplant ist:

Art des geplanten Auslandsaufenthalts:	Besuchte bzw. einladende Einrichtung	Land	Dauer in Tagen

6. Rollen und Pflichten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

6.1. Promovierende und Betreuende verpflichten sich dazu,

- das Betreuungsverhältnis aktiv und gewissenhaft zu leben und gemeinsam ein Arbeitsumfeld zu gestalten, das von Vertrauen, gegenseitigem Respekt, Achtung und Wertschätzung sowie offener Kommunikation geprägt ist; sie streben ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren an,
- die TUM-GS in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- die jährliche Rückmeldung zum Status des Promotionsvorhabens gemäß § 5 des Statuts der TUM-GS vorzunehmen und
- sich zum Thema, zu Problemstellungen sowie zum Aufbau des Promotionsvorhabens, auch im Hinblick auf die im angestrebten Zeitraum realistische Umsetzung, auszutauschen.

6.2. Die Betreuenden verpflichten sich dazu,

- die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der Promovierenden aktiv zu fördern und diese dahingehend zu beraten,
- die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern, u. a. durch Feedback zu Fragen und Manuskripten sowie durch Begleitung der Fertigstellung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum,
- die notwendige und auf individuelle Bedürfnisse der Promovierenden zugeschnittene Unterstützung zum Erreichen des Promotionsziels und zur frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Promovierenden zu gewähren,
- die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im In- sowie im Ausland entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Professur zu ermöglichen und zu fördern, ebenso die Absolvierung von Auslandsaufenthalten, sofern von den Promovierenden gewünscht und
- die Promovierenden im Hinblick auf die weitere Karriereplanung zu beraten, so sie es wünschen, und das Promotionsvorhaben auch bei eigenem Ausscheiden aus der TUM weiterhin zu unterstützen, z. B. durch im von der Promotionsordnung vorgesehenen Rahmen fortgesetzte Betreuung oder durch Unterstützung bei einem Betreuungswechsel.

6.3. Die Promovierenden verpflichten sich dazu,

- einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens durch zielgerichtetes und eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten entsprechend dem beiliegenden Zeit- und Arbeitsplan anzustreben,
- regelmäßig den Kontakt mit der oder dem Betreuenden zu halten und die genannten Betreuungsmöglichkeiten zu ermöglichen und zu nutzen,
- der oder dem Betreuenden präzise und regelmäßig über den Stand der wissenschaftlichen Arbeit und der Absolvierung der Qualifizierungselemente zu berichten und
- sich über für das Promotionsverfahren relevante Anforderungen und Regelungen zu informieren.

7. Arbeitsmittel

Betreuende und Promovierende haben sich über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel (z. B. Laborzugang, Messtechnik, Verbrauchsmaterial etc.) verständigt. Die oder der Promovierende wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt. Hierzu wird Folgendes festgehalten:

(falls zutreffend)

8. Gute wissenschaftliche Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP). Die Kenntnisnahme dieser Satzung wird mit untenstehender Unterschrift bestätigt. Die oder der Promovierende ist sich bewusst, dass gemäß § 7 Abs. 7 Promotionsordnung der TUM eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, nicht als Promotion oder als Teil einer Promotion eingereicht werden dürfen.

9. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird durch die TUM besonders unterstützt. Zu diesem Zweck werden folgende Vereinbarungen getroffen (falls zutreffend):

10. Regelungen für Konfliktfälle

Zur Klärung strittiger Fragen und von Konfliktfällen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt. Wenn die Konflikte mindestens einer Person nicht mehr klärbar erscheinen, kann sich jede Partei im Sinne einer Eskalationskaskade an das Graduiertenzentrum, die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen promotionsführenden Einrichtung, die Geschäftsstelle bzw. die Leiterin oder den Leiter der TUM-GS oder die Ombudspersonen der TUM wenden.

11. Datenschutz

Die Unterzeichnenden werden hiermit informiert, dass ihre personenbezogenen Daten für organisatorische und statistische Zwecke sowie für das Controlling und Qualitätsmanagement von der TUM gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer in anonymisierter Form an das Bayerische Landesamt für Statistik für dortige statistische Zwecke und nur solche. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Recht auf Auskunft, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es besteht zudem ein Beschwerderecht bei der oder dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Ansprechpartner für Fragen: TUM Graduate School, contact@gs.tum.de oder die oder der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität München.

_____, den _____

_____, den _____

Die oder der Promovierende

Die oder der Betreuende

_____, den _____

_____, den _____

Ggf. die oder der Zweitbetreuende

Die Mentorin oder der Mentor

_____, den _____

_____, den _____

Ggf. zweite Mentorin oder zweiter Mentor

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
des Graduiertenzentrums

Ausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung ist bei Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste in DocGS hochzuladen. Kopien sollten erhalten:

1. Die oder der Betreuende
2. Die oder der Promovierende
3. Die Mentorin oder der Mentor
4. Graduiertenzentrum

Anhang:

Bestätigung der Kenntnisnahme der Betreuungsvereinbarung durch nachgemeldete oder neue Mentorinnen und Mentoren

Name Mentorin oder Mentor:

Die Kenntnisnahme der Betreuungsvereinbarung vom _____ (Datum Unterschrift der oder des Betreuenden) zwischen _____ (der oder dem Promovierenden) und _____ (der oder dem Betreuenden) wird bestätigt.

Ort, Datum, Unterschrift Mentorin oder Mentor

Mindestens eine Mentorin oder ein Mentor ist in jedem Promotionsvorhaben zu benennen. Mentorinnen und Mentoren können fachliche aber auch überfachliche Beratung bieten oder zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden. Mentorinnen und Mentoren können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben. Sie sollten nach Möglichkeit unabhängige Personen sein, die nicht dem Lehrstuhl bzw. der Professur der oder des Betreuenden angehören.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. September 2024.

München, 26. September 2024
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. September 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2024.